

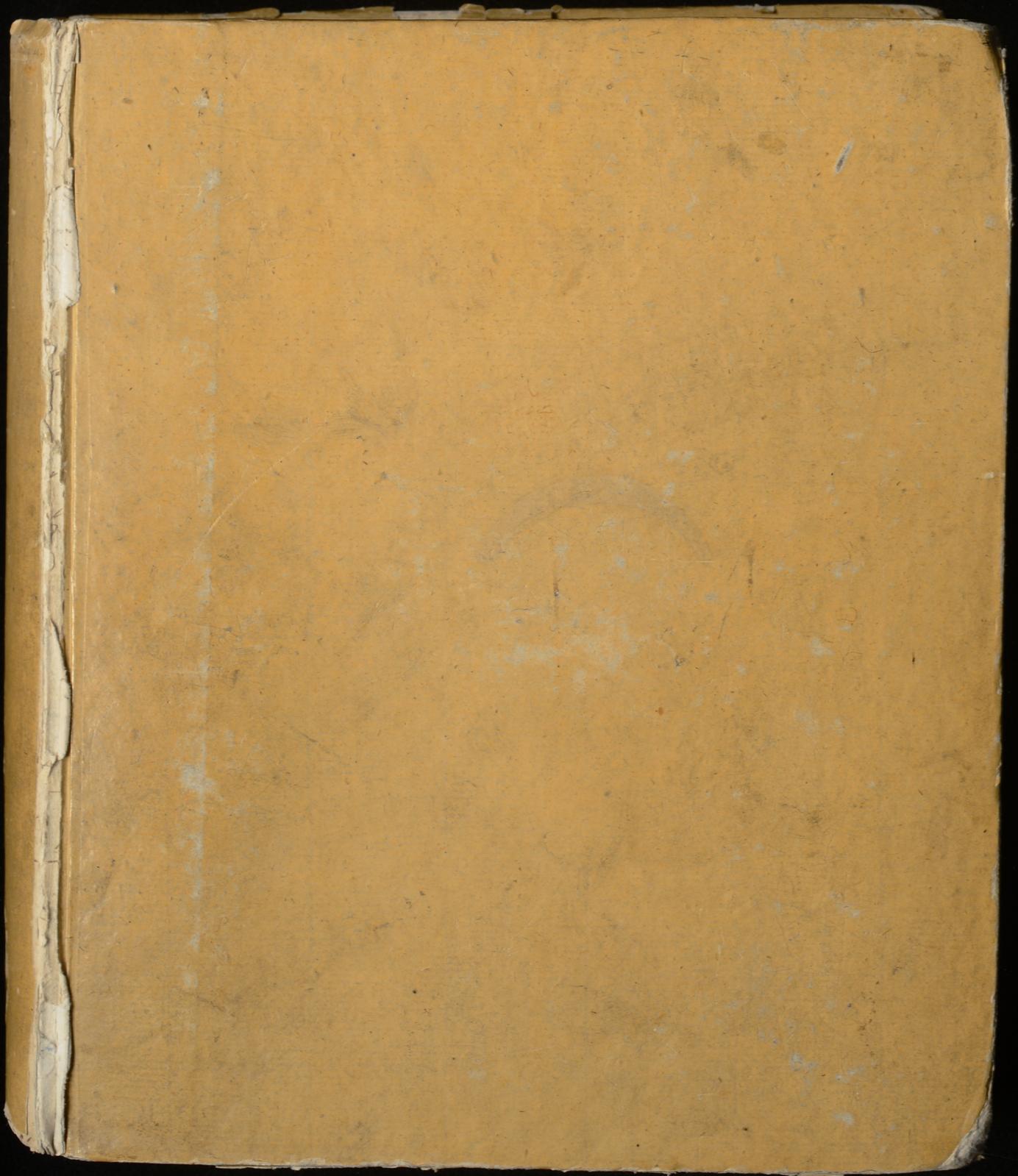
Abdruck Der Rolle, Welche Von E. E. Raht der Stadt Rostock Dem Ampte der Träger daselbst ertheilet Im Jahr 1744 : [Rostock den 14. Sept. 1744.]

Rostock: Warningck, [1744]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829768777>

Druck Freier  Zugang





<16. Jh.> *Ph.* - 157 (s.)
Ph. - 157 (s.)

1. Privilegium emptae jurisdictionis . 1358.
2. Ordnung d. f. R. , wo ydt .. mit den Brüderleuten
posten .. pfal gefalten .. worden. A. 67 ags nye regericht.
3. Ordnung f. f. R. .. mit Kyristen , Zimmerleuten
Wäpelerleuten .. an Lofer pfal gefalten worden .. Roff 1572.
4. Nix Maginilion der andern .. bepfenn .. [dass
nirmand der Gutten d. Made Roff mit Orrecht beligen sol
etc] 1575.
5. Regiffen zur Roff pol Ord . 1576. etc [4 ell Mos]
6. Rav d. surb goffen d. Rindelbir d. Ordnung f. f. R.
Publ . A . 1583. Roff . 1580.
7. f. f. R. .. Kassa grieff Ordnung , Publ . A . 1586 . Roff . s . a .
8. f. f. R. .. Rav Ordnung von Kallgafen .. Roff . 1618.
9. Unterricht od. Aufkündigung , welcher gestalt jetzo in die
Jun 1620. dass d. .. eingewill guldendropper ffnung .. er
legt worden sol . Roff . 1620 .
10. Unterricht ... 1623. dass .. guldend ffnung . Don . s . a .
11. f. f. R. .. Ordnung .. mit et mit bepfelling der Tag . s .
Kaff waffe gefalten worden sol . (Roff) 1626 .
12. Unterricht .. welch gestalt .. 1628 .. guldendropper ffnung
.. erlegt worden sol . (Roff 1628)
13. Ordnung f. f. R. .. worum hif die Ducker .. zu wissen
faben sol . (Roff 1632)
14. Unterricht .. guldendropper ffnung .. 1632 (Roff 1633)
15. f. f. R. .. Ordnung , mit et mit bepfelling der Tag . s .
Kaff waffe gefalten worden sol . (Roff . 1635 .)

16. f. f. R. - Rev. Verlobungs, Hochzeit, Rindalbirn u. Le-
gräbens Ordnungen (Kop. 1652)
17. Daselbe.
18. Mir Loogold u. G. Gn. [Bestätigung der Rostocker
Vorwilligen] 1660.
19. f. f. R. - Obtrienls-Brief, wie es mit Bestätigung der
Tag u. Markreife gehalten werden sollen (Kop.) 1674.
20. f. f. R. - Ren. Ordnung, wie der Lohu u. Meiß als der
Stadt zu schaffen u. - Gassen wann zu halten (Kop.) 1677.
21. f. f. R. - Rev. Fests-Ordnung d. 1678, d. 11. Febr.
22. Daselbe.
23. Rüstzer Entwurf, wie man sich bei .. Kap-Geit zu verhalten
soll. mit f. f. R. - Eingeborn aufgeführt u. F. D. Stöbel. (Kop.) 1680.
24. [Verordnung, daß die beprobten Freunden angezeigt w.] 1695.
25. Kop. Stadt-Lotterie zum Fürst u. Markgrafsa. Rost. 1726.
26. Abdruck des was von der f. f. R. Reichs-Gesellschaft, Kisten ..
zu Regenspruz eingeworfen selbsten Abstellung d. 6. d.
Landeswobin eingewissenen Mißbräuche beschlossen. 1731.
27. f. f. R. - Verordnung, welf. Gehalt fünf Mann zu einem .. f. f. R.
zu einem .. Lohu zu fordern .. haben. Kop. 1733.
28. f. f. R. - Gassen-Ordnung 1734.
29. f. f. R. - auf Ansuchen d. Col. Brauner Compagnie .. verlassene
Verordnung v. 25. Oct. 1734. Kop. 2a.
30. f. f. R. - consim. von d. Reichs-Lanta Compagnie .. vorgesetzte
Reglement d. A. 1735.
31. f. f. R. - Taxa-Ordnung d. Medicinatra u. Apotheker Meister .. 1737.
32. f. f. R. - w. d. .. Rüstze neßig befund. Verordnung .. 1738.
33. Abdr. d. Rotta .. d. Frägen .. 1744.
34. ... Accise-Rolle .. 1745.
35. ... Accise-Reglement .. 1749.
36. f. f. R. - Fests-Ordnung v. 17. Aug. 1750.

Abdruck

Der Rolle,

Welche

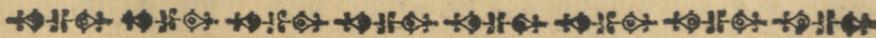
Von E. S. Naht der Stadt
R o s t o c k

Dem

Ampfe der Träger

dieselbst ertheilet

Im Jahr 1744. *14. Septembr.*



R O S T O C K ,

Gedruckt bey Martin Warningck , E. E. und Hochw.
Nahts Buchdrucker.

Handwritten text, likely a title or chapter heading, appearing as a mirror image.

Large, ornate Gothic script text, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Large, ornate Gothic script text, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a date, appearing as a mirror image.

Handwritten text, appearing as a mirror image.

Handwritten text, appearing as a mirror image.

Handwritten text, appearing as a mirror image.



Als E. E. Racht aus bewegenden Ursachen nöthig erachtet, die Rolle des Ampts der Träger aufs neue revidiren, und zu jedermänniglichen Wissenschaft zum Druck befördern zu lassen, so ist beydes durch die p. t. zum Gewette verordnete Herren beschaffet worden. Und gleich die alten Rollen des Träger = Amptes vom Jahr 1490 und 1733. keinesweges gänzlich aufgehoben seyn, sondern in soferne in gegenwärtiger revidirten Rolle, kein anderes verordnet worden, bey völligen Kräfften bleiben sollen; So verordnet und gebeut E. E. Racht hiedurch folgendes:

A 2

I. ES

1. Es soll ein jeder dieses Ampts , sich eines Christlichen , ehrbaren und nüchternen Lebens und Wandels befließigen , sich alles Zancks , Zwiespalts , übermäßigen Sauffens , Fluchens und Schwerens gänzlich enthalten. Und haben

2. Aelteste darauf Achtung zu geben , daß ein solch unordentlich Leben , so wenig in ihren Ampts-Zusammenkünften , als auch in der Brauer Kellern vorgehen möge. Wie Ihnen hiedurch die Freyheit gegeben wird , solche Verbrecher , wann sie es nicht gar zu grob machen , zu bestraffen , welche Straffe aber nicht über 24 fl. seyn soll. Wann sie aber gar zu sehr excediren , auch gar den andern Blut-wunden , sollen die Aeltesten solches denen Herren des Gewetts anmelden , die solche Contravenienten der Gebühr nach zu bestraffen wissen werden.

3. Ein Aeltester , deren jederzeit Vier in diesem Ampte seyn sollen , wann er von E. E. Hochweisen Rathz

Rathe dazu erkohren, seinen Altermanns = Eid
abgeschworen, und denen Herren des Gewetts deren
gewöhnliches Honorarium gegeben, beschencket seine
Neben=Altesten mit einem Glase Wein. Nach Ver-
lauff einiger Zeit aber gibt er jedem seiner Mit=Al-
testen Drey Gülden und eine kleine Mahlzeit.

4. Wann ein Altester das Wort an seinen Neben-
Altesten abgiebet, soll er zugleich wegen seiner geführ-
ten Administration für dem Ampte Rechnung ablegen.

5. Wer ein Ampts=Bruder in diesem Ampte zuwer-
den gedencet, meldet sich deshalb bey dem worthaben-
den Altesten, und wenn er dazu angenommen worden,
gibt er einen jeden Altesten Ein Rthlr. dem Ampts=
Bothen einen halben Rthl. und überhaupt noch einen
Rthlr. zuvertrinken.

6. Ein jeder Ampts=Bruder, wenn ihm die Obrig-
keit ansagen lassen, mit den Bäumen binnen der Stadt
zuersehen, soll auf dem gesetzten Glockenschlag bey

Vermeidung Acht Schilling Straffe sich damit einfinden. Gleichwie auch

7. Billig, daß einem jeden sein verdientes Lohn gegeben werde; Also soll keiner auf des andern bedungene Arbeit gehen, auch kein Träger nebst einem andern arbeiten, er sey denn ein Träger. Wie denn auch derjenige der dem andern sein verdientes Lohn vorenthält vor jegliche Nacht, in der er das Lohn bey sich behält, dem Ampt in 16. fl. Straffe verfallen seyn, und dennoch das verdiente Lohn bezahlen soll.

8. Bleibet es bey der vor einiger Zeit gemachten Verordnung, daß aus dem Ampte der Träger zu Ausbringung eines Brauels Bier gewisse Persohnen, Umb-Schichtsweise, jedoch daß von einer Karre nicht mehr als zweene, um die übrigen beyden, nach der Ordnung, so wie diese nach Proportion, der unter dem Ampte eingetheilten Karren-Parthen, in vier Classen gesetzet worden, gebraucht werden sollen. Dergestalt, daß

9. Diese

9. Diese Personen auf geschehener Anzeige des Brau-
ers, bey Verlust ihrer Reihe und anderer gerichtlichen
arbitrairen Abndung jedesmahl gehalten seyn, zu rech-
ter Zeit das Bier zu spunden. Bey welcher Spundung

10. Denenselben zwar eine gewöhnliche Haus-mahl-
zeit, oder an deren statt 36. fl. und jedem eine Kanne Bier
nicht aber mehr gebilliget wird, es sol aber dieses auf der
Diele und nicht im Keller verzehret werden. Und gleich

11. Diese Träger, an welchen die Ordnung, so lange
beständig bey der Hand seyn müssen, als die Ausfüh-
rung ihres Brauels Bier dauret; also sind selbige

12. Gleichfals gehalten, das Bier so zu verfahren,
wie es der Brauer anweist, damit er wissen könne, von
wem er seine Bezahlung fordern solle, und zugleich dem
vorgebeuget werde, daß nicht einige der Krüger allein
die alten, einige aber allein die neuen Tonnen nach Af-
fection bekommen mögen. Auch sollen

13. Die

13. Die Träger für Einbringung einer Tonnen Bier, von dem Krüger nicht mehr denn 2. fl. nebst noch einem Schilling, statt des sonst gewohnten Pott Biers fordern, noch nehmen, und hieben der Toback und Brantewein wegen der daraus herrührenden Unordnungen gänglich eingestellet seyn, wenn auch gleich an einem oder andern Orthe, ihnen dergleichen von denen Krügern wolte gereicht werden.

14. Soll kein Träger bey Vermeidung würcklicher Straffe aus einer wegzufahrenden Tonnen Bier, mehr als einen aufs höchste zweene Pötte Bier zapffen, auch aller Vergadderung in den Brauer-Kellern sich enthalten, imgleichen kein Bier annehmen, wo nicht die Tonnen mit untadelhafften guten Rostocker Bier so weit gefüllet worden, daß sie das Bier mit dem Daumen erreichen können. Auch soll keiner

15. aus denen Brauerkellern und Häusern etwas, und wenn es auch von noch so wenigen Werthe entfernen, bey Verlust des Träger-Ampts. So haben auch

16. Die

16. Die Träger von Alters hergebracht, daß sie das Riger-Guth, Wiecker-Guth, Kram-Guth, Haacken-Guth, item was auf Wein-und Honig-Wagen, Mehl-Wagen, Fuhr-Wagen hier an kömmt, und da die Tonnen, und Fässer noch nicht geöffnet worden, fahren können; wenn ihn dagegen Eintrag gethan, und es gehöriges Orthes geklaget wird, soll ihn darunter geholffen werden. Doch sollen sie auch dagegen schuldig seyn, die Kauf-Leute und andere Bürger, in Erforderung ihres Lohns nicht zu übersehen, sonderz sich an deme, was von Alters her gebräuchlich gewesen, und der Billigkeit gemäß ist, nemlich vor grosse Waaren als Hanff, Oele, Talg, Wolle-Säcke zc. à Schipf. mit 3. fl. so offte es beydes auf- und abgeladen wird; vor kleine Waaren aber, als Theer, Thran, Eßig, Glasekisten, vor eine Tonne oder Kiste mit 2 fl. vor eine Tonne Hering oder Dorsch mit 1½ fl. und vor eine Tonne Aepffel mit 1 fl. begnügen lassen. So soll auch

B

17. Kein

17. Kein Eizen-Bruder, bey Vermeidung harter Strafe sich unterstehen, der Kaufleute und andere Waaren, wie auch Bier, Wein, und Brantewein mit frembden Schlöpen und Pferden wegzufahren, sondern solches denen Trägern alleine überlassen, dagegen die Träger denen Kaufleuten mit ihren Fuhrwerck zu aller Zeit aufwärtig, und so gleich auf Erfodern bey der Hand seyn sollen, um die anzuweisende Waaren nach den bestimmten Orth zu fahren. Würde auch der Träger zu dessen part eines Kaufmans-Hauß gehört, von diesem erfodert, aber so gleich zur Stunde zuerscheinen verhindert werden, so soll dem Kaufmann frey stehen, einen andern Träger, welcher ihm beliebt, er mag wohnen wo er will, zugebrauchen, welcher auch schuldig seyn soll, so gleich ohne einigen deshalb von dem ordinären Träger zubefürchtenden Einspruch, an Ort und Stelle, wohin er beschieden, zu kommen. Solte aber auch dieser oder ein anderer, um ihren Ampts-Brüder vermeintlich keinen Eintrag zu thun, sich entschuldigen, mithin der Kauf-

Kaufmann keines Trägers habhafft werden können, so soll jenen nicht nur frey stehen, ein Fuhrwerck zunehmen, welches Ihm beliebt und Er erlangen kan, sondern es soll noch darüber der schuldig befundene Träger mit Gelde, auch mit Legung des Träger-parts, ja endlich das ganze Ampt der Träger, weil es zum Schaden der Rauffmannschafft, woran der Stadt gar viel gelegen, sich nicht willucken lassen, mit gänzlicher Cassirung dieser ihnen ertheilten Rolle und Gerechtigkeit gestraft werden. Es soll aber auch hinwiederum

18. kein Kaufmann berechtiget seyn, Bier, Wein, Brandtwein oder andere zur See komende oder ausgehende Waaren, wie die Nahmen haben, durch seine eigene Pferde vom Strande herauf, oder nach dem Strande hinzufahren, sondern sie sollen solches durch die Träger bewerkstelligen zu lassen schuldig seyn, im contraventions-Falle aber, von denen Herren des Gewettes denen Trägern hierunter die hülffreiche Hand

gebotten, und sie gegen sothaner Beeinträchtigung mit Nachdruck geschüzet werden. Wann aber

19. ein fremder Fuhrmann seine Güther wägen lassen wolte, stehet demselben frey, solche selbst nach der Waage hin, und von der Waage zurück, auch ihre Waaren mit ihren Wagen für der Kaufleute Thüren zu bringen. Wobey die Lizenbrüder die Arbeit die ihnen zustehet, jedoch ohne præjudice der Träger, weil diese alle naße, jene aber die truckenen Waaren abladen müssen, verrichten können. Wann aber die Güther vorm Neuen-Hause abgeladen werden, sollen die Träger an behörigen Ort solche bringen, doch, daß die Träger, wenn sie gefordert werden, allemahl dazu parat und bey der Hand seyn. Es sind auch

20. die Karrenführer nicht bemächtiget, Bier, wann sie es auch in ihren eigenen Zusammenkünfften gebrauchen wollen, zufahren, bey Vermeydung ernstlicher nachdrücklicher Straffe, sondern müssen solches denen Trägern

Trägern alleine überlassen, jedoch daß sie vor eine Tonne Bier nicht mehr als 2 fl. geben. Wie sich denn auch

21. Die Karrenführer alles Tonnen-Guth, sowohl was gepacket, als was eingegossen, es bestehe in truckenen oder nassen Waaren, es sey in vierteln, halben oder ganzen Tonnen, bey würckliche Straffe zuenthalten, und denen Trägern alleine zu überlassen haben.

22. Bekömt das Ampt der Träger von denen Herren des Gewetts um Pfingsten drey Tonnen Bier, von denen Herren Camerarius aber auf Michaelis zu den Spieltagen zwo Tonnen Bier. So haben auch

23. Die Träger sowohl, als deren Krugvater und dessen Ehefrau bey ihren Absterben ein freyes Glocken-Geläut und Begräbniß auf dem Kirchhofe, dagegen dieselben, wenn ihnen von denen Kirchen-Vorstehern angefaget werden, zu denen Kirchhöfen etwas vor die Gebühr zu fahren, schuldig sind, solches so gleich zubeschaffen; Wie denn auch die Träger und deren Wittwen mit

Schoß und Wacht, imgleichen mit den Graben. Geldern gänzlich übersehen, und verschonet seyn, auch über Vermögen, mit denen Billetten nicht beschweret, sondern mit ihnen in Gelegenheit gesehen werden, der Ampts-Bothe auch von allen frey seyn soll.

24. Wenn einer von denen Ampts-Brüdern mit Tode abgegangen, und eine Wittwe nachgelassen, so sol diese die Freyheit haben, ein halbes Jahr in der Classe, daraus ihr Mann gestorben, einen Mann vor sich zu schicken, der vor ihr arbeite, und soll ein solcher Mann der Wittwen von einem jeden Brauels Bier, so er mit wegfahren wird, die Helffte des Verdienstes geben, und das übrige vor sich behalten. Und so die Wittwe ein Pferd hat, ist der Mann schuldig, mit solchem Pferde zufahren, und ihr das Geld vor die Fuhren richtig zu liefern. Solte aber eine Wittwe, keinen Mann der vor ihr fahren wolte, kriegen können, so sollen alle diejenigen Ampts-Brüder, die mit der Wittwen seel. Mann in ei-

ner

ner Classe gewesen, schuldig seyn, vor ihr zu arbeiten, und ihr von einem jeden Brauels den helften Verdienst, den ihr Seel. Mann haben können, abzugeben, und soll solches von denen Aeltesten bis zu denen Jüngsten, und von diesen wieder bis zu jenen gehen;

25. Wird dem Ampte der Träger gelassen, daß sie am dritten Pfingst-Tage nach Verlesung ihrer Rollen, vom Neuen-Hause mit ihrem Fähnlein ab- und nach ihrem Schütting ziehen mögen. Doch daß bey ihrem dort aufgelegten Bier alle Unordnung vermieden werde. Leßlich und zum

26. Behält sich E. E. Hochweiser Raht hiedurch bevor, diese Rolle nach Befinden zu ändern, zu vermehren, zu vermindern, auch gar wieder aufzuheben, und werden zugleich alle im Ampte noch befindliche, und hie-
rin nicht specificirte Misbräuche bey Vermeidung der in der Reichs-Ordnung gesetzten, auch anderer will-
fürli-

kürlichen Straffe gänzlich abgeschaffet, und hat sich
das Ampt nach der vorgeschriebenen Reichs = Ord-
nung zu richten. Rostock den 14. Sept. 1744.

(L.S.)

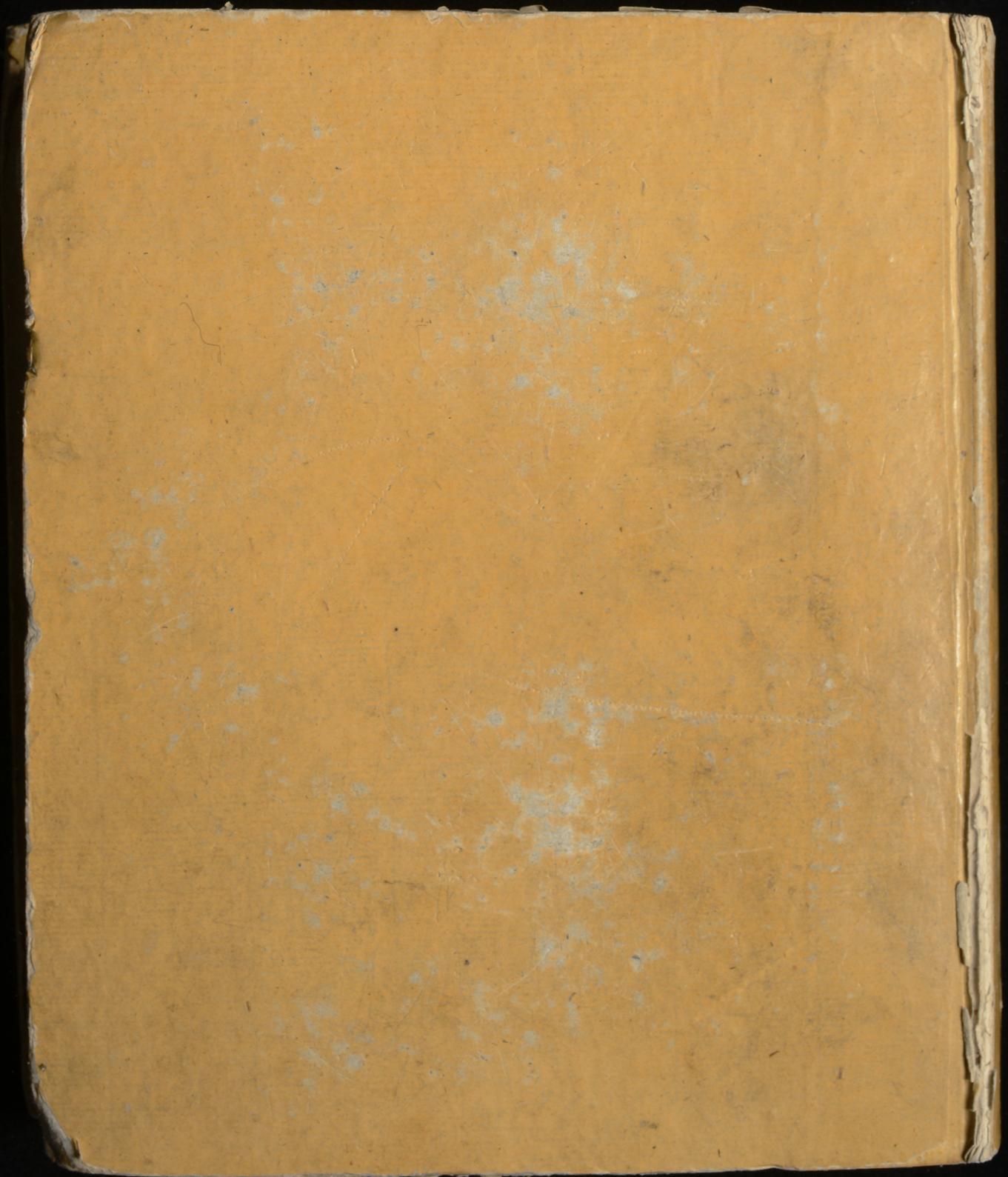
J. V. STEVER,

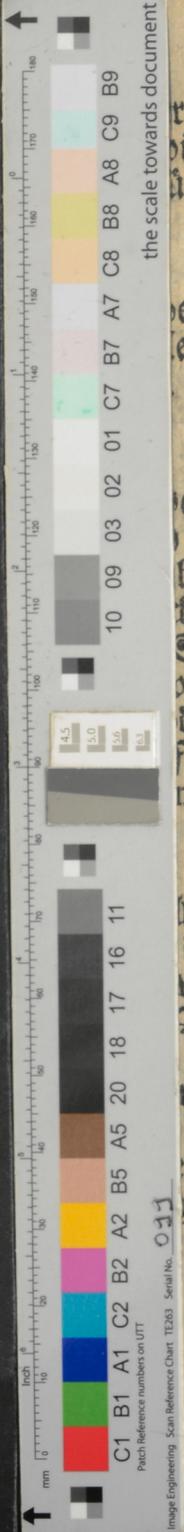
Protonotar.



11 112

33. 78





the scale towards document

rs und St. Nicolaus Kirche jede 20 wie auch
pital Kirche 15 lederne Eymmer halten, und die-
Asterey verwahren.

36.

Der Bürger: Capitain soll in seinem Hause we-
derne Eymmer, auf der Fahne Unkosten, vor-

37.

ney der Visitation befunden wird, daß jemand
sey, so viel Leitern, Eymmer und Sprüzen,
hret, nicht habe; soll derselbe für jedes man-
t, in 1 Rthlr. Straffe, dem aber die Leitern,
Sprüzen mangelhaftig wären, in 1 fl. Stra-
perfallen, und die Visitatores angewiesen seyn,
der schadhafte, auf Rechnung des Säumigen,
fen, oder repariren, und die Kosten allenfalls
nem beytreiben zu lassen.

38.

len wir auch wegen gemeiner Stadt besor-
dem Rath: Hause eine ziemliche Anzahl Ey-
vor in Bereitschaft seyn soll, und soll der Wall-
Wachtmeister von solcher, wie auch die Bür-
Altmeistere, und Rüstere von denen welche
wahrlich aufbehalten werden, bey entstehen-
viel als die Noth erfordert, abfolgen lassen,
er zurück behalten, im Fall (welches Gott ver-
htes Feuer entstände,

39.